

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 155

Ilmenau, den 29. März 2017

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Fünfte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	2
Entgeltordnung des Zentralinstituts für Bildung (ZIB) für Sprachangebote der Technischen Universität Ilmenau	5
Berichtigung der Studienordnung des bilingualen Studienganges Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	7

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Fünfte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Fünfte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 139/2015. Das Rektorat der Universität hat die Fünfte Änderung der Gebührenordnung am 10. Januar 2017 beschlossen. Der Senat hat am 10. Januar 2017 hierzu positiv Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat die Fünfte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung genehmigt am 2. März 2017.

Die Allgemeine Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Vierten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 139/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Entgelte, welche die Universität für weiterbildende Studien, eingerichtete Weiterbildungsstudiengänge oder für solche Lehr- und sonstigen Angebote - insbesondere im Sprachenbereich – erhebt, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, werden in den entsprechenden Studiendokumenten oder in gesonderten Entgeltordnungen geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.“

2. In § 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „für“ die Wörter „und Entgelte“ eingefügt. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- oder entgeltspflichtig. Teilnehmer an weiterbildenden Studien haben Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der satzungsrechtlichen Regelung für das jeweilige Studienangebot oder, soweit eine solche nicht besteht, nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet „Gebühren für die Teilnahme an Spracheingangsprüfungen und sprachbezogenen Kompetenztests“. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

b) Er erhält im Übrigen folgende Fassung:

„(1) Bei Anmeldung zur DSH-Prüfung oder vergleichbare Sprachprüfungen mit Zertifikat wird eine Prüfungsgebühr gemäß Nr. 4.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt nicht für curricular verankerte Sprachprüfungen.

(2) Soweit die Teilnahme an außercurricularen Sprachkursen die Bewertung vorhandener sprachlicher Kompetenzen (Einordnungstest) erfordert, wird hierfür eine Gebühr gemäß Nr. 4.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

8. In § 11 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder anderen Prüfungen gemäß § 6 setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.“

10. Die Anlage Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1	Säumnisgebühren		20,00
1.1	Verspätete Rückmeldung		
2	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	500,00
3	Gebühren für akademische Prüfungsverfahren	je Verfahren	
3.1	Promotion		100,00
3.2	Habilitation		150,00
3.3	Umhabilitierung		50,00
4	Sprachprüfungen und -tests	je Prüfung	
4.1	Sprachprüfung mit Zertifikat		50,00
4.2	Einordnungstest		20,00
5	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	50,00
6	Gebühren für ein Seniorenstudium	pro Semester	125,00
7	Verwaltungsgebühren	je Ausweis	15,00
7.1	Ausgabe einer Chipkarte oder einer Ersatzchipkarte sowie Zweitschrift eines Studienausweises oder Gasthörerausweises		
7.2	Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	je Zeugnis bzw. Urkunde	20,00
7.3	Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise	je Bewerbung	25,00

11. Die Fünfte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 10. Januar 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Entgeltordnung des Zentralinstituts für Bildung (ZIB) für Sprachangebote der Technischen Universität Ilmenau**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Nr. 7 und § 33 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) sowie § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Entgeltordnung des ZIB für Sprachangebote der TU Ilmenau.

Das Rektorat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 10. Januar 2017 beschlossen. Der Senat hat hierzu in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 2. März 2017 genehmigt.

#### **§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen – insbesondere Sprachkursen – und an den besonderen Veranstaltungen (z. B. Sonderkurse für spezielle Gruppen) des ZIB der TU Ilmenau durch ihre Mitglieder und Angehörigen sowie durch Externe, die im Rahmen freier Kapazitäten zugelassen werden können.

#### **§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Wer als immatrikulierter Studierender an den Fremdsprachenkursen, die gemäß der für den jeweiligen grundständigen Studiengang (Bachelor- und Diplomabschluss) sowie für Masterstudiengänge im Rahmen von konsekutiven Studiengängen geltenden Prüfungs- und Studienordnungen, die Gegenstand des Studiums im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind, teilnimmt, ist von der Entrichtung eines Entgeltes befreit.

(2) Immatrikulierte Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, und nicht studierende Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Externe sind verpflichtet, für die Teilnahme an den Sprachkursen und an den besonderen Veranstaltungen ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten und sind damit erst nach Entrichtung des entsprechenden Entgeltes berechtigt, an den Sprachkursen und an den besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 3 Festsetzung der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten für Personal, Büro- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation, Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Reisen, Erwerb von Rechten, externe Dienstleistungen und unter Berücksichtigung eines zu veranschlagenden Gemeinkostenzuschlags kostendeckend festgesetzt.

(2) Die konkrete Höhe der Entgelte ist rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung nach Maßgabe von Absatz 1 durch die Leitung des ZIB festzusetzen. Der Festsetzungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Rektorats. Der Beschluss ist nach der Genehmigung in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 4 Fälligkeit und Erstattung**

(1) Wer auf seine Anmeldung hin eine Zusage zur Teilnahme an einer entgeltspflichtigen Veranstaltung gemäß § 1 erhalten hat, ist verpflichtet, das Entgelt zu entrichten. Das ZIB kann mit der Anmeldung eine Lastschriftermächtigung verlangen.

(2) Wer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Entscheidung trifft die Leitung des ZIB.

(3) Bei Ausfall oder wesentlichen Änderungen entgeltpflichtiger Veranstaltungen gemäß § 1 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Erstattung bzw. Teilerstattung des entrichteten Entgeltes. Der Anspruch muss gegenüber der Leitung des ZIB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 10. Januar 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Berichtigung der Studienordnung des bilingualen Studienganges Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Berichtigung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 26. April 2013 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 117/2013)

In der Anlage 2: Regelungen zum Praktikum wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Medienwirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

Ilmenau, den 24. März 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor